

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Der Statt Basel Statuta Und Gerichts-Ordnung**

**Basel**

**Basel, 1719**

**VD18 10273433-004**

I. N. J.

[urn:nbn:de:bsz:31-142670](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-142670)



I. N. J.



Der Burgermeister klein und grosse Rät der Statt Basel/ entbieten allen unseren Burgeren und Angehörigen/ was Bürde/ Stand und Wesens die seyen/ zu Statt und Land/ Unsern gnädigen günstigen Gruss; und dabey zuvernehmen.

Demnach alle Regimenten/ so in ihrem Rechten florirenden Wesen beständig bleiben und erhalten werden sollen/ vornemlichen darauff bestehen; daß/ nebst Beförderung der Ehre Gottes des Allerhöchsten/ das Recht und die Edle Berechtigkeit/ ihren freyen ungehinderten Lauff und Fortgang gewinnen/ männiglich vor unbilllichem Gewalt geschützet/ und zu seinem Rechten verholffen werden möge.

Regimenten  
warauff sie  
müssen ge-  
gründet seyn/  
wann sie flo-  
riren sollen.

In welcher Betrachtung dann so wohl unsere in Gott ruhende Regiments Vorfahren als auch Wir jederzeit dahin gesehen/ und uns eussersten Fleisses gearbeitet/ damit in allen Ständen dasjenige/ so zu Beförderung Unserer Burgeren und Angehörigen Nutzens ins gemein/ und eines jeden Wohlfahrt insonderheit/ am fürständigst und versänglichsten seyn möchte/ ins Werk gesezet wurde; Allermassen Unsere Statt und Landschaft durch Gottes Gnad nicht allein mit wohlverfaßten Reformation, Policy, und Ehegerichts-

Zweck der Ob-  
rigkeitlichen  
Mandaten.

Ordnungen versehen ; sonderen auch sonsten Unser  
Statt Gerichts Ordnung von Zeit zu Zeit / je nachde-  
me es die Beschaffenheit der Zeiten und die Nothdurfft  
erforderet / durch allerhand schöne / heilsame / dem *Justiz-*  
und gemeinen Wesen / wohl ersprießliche *Mandata* und  
Ordnungen / mit gutem zeitlichem Vorbedacht und  
reiffer Berathschlagung *emendirt* und gebessert. Und  
gleichwohlen aber die Erfahrung genugsamb an den  
Tag gelegt / daß dardurch wieder unser wohlgemeinte  
*Intention*, nicht allen / im *Justiz* Wesen vorlauffenden  
Mänglen / gäncklichen abgeholfen ; Indeme besagte  
Gerichts Ordnung in vielen wichtigen Puncten an-  
noch unvollkommen / unlauter und fast zweiffelhaft /  
woraus dann viel kostbare und langwührige Proceß /  
auch zwischen denen Parthenen offst grosse Unwillen /  
*Animositat*, und Verbitterung entstanden / darüber  
sowohl Frömbd- als Einheimische sich zum öfteren eben  
hefftig beschweret.

Alle Gerichts-  
Ordnung un-  
vollkommen /  
unlauter /  
zweiffelhaft.

Daß aus diesen und anderen Uns hierzu bewegenden  
Ursachen / Wir aus Hoch-Obrigkeitlicher Vorsorg  
und Liebe zur *Justiz* nothwendig zuseyn erachtet ; die-  
selbe unsere Statt Gerichts Ordnung und darüber  
gemachte *Statuta* und Sakungen ebenmäßsig für die  
Hand zu nehmen / mit sonderbahrem Fleisse zu durch-  
gehen / alles in behörige Ordnung zu bringen / an je-  
nigen Orthen / da es die Nothdurfft erheischet / nach  
Gelegenheit jekiger Zeit und Läuften / zu ändern / zu  
*corrigiren* / möglichsten Fleisses zu verbessern / zusam-  
men in ein *Corpus* zu verfassen / und durch öffentlichen  
Druck zu männiglichs Nachricht *publiciren* zu lassen ;  
Allermassen unterschiedlich hienach vermerckt.

Verbessert /  
bessert und  
durch den  
Druck publi-  
cirt.

Ver-